

RS OGH 2019/10/24 6Ob56/19g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2019

Norm

KSchG §6 Abs3

Rechtssatz

Auch wenn der Adressat des Transparenzgebots nicht der Gesetzgeber, sondern ein mit Verbrauchern kontrahierender Unternehmer ist, können an den Unternehmer, der zum Zweck der Aufklärung der Verbraucher die dispositive Rechtslage dem Gesetzeswortlaut entsprechend und im Gesamtzusammenhang seiner AGB in nicht irreführender Weise wiedergibt, keine darüber hinausgehenden Anforderungen an die Textverständlichkeit gestellt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 56/19g
Entscheidungstext OGH 24.10.2019 6 Ob 56/19g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132958

Im RIS seit

25.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at